

# Erste Satzung zur Änderung der Studienqualifikationssatzung 2022

Vom 19. Mai 2022

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK. Schl.-H., S. 43

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Mai 2022

Aufgrund § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 27. April 2022 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 27. April 2022 erfolgt.

## Artikel 1 Änderung der Studienqualifikationssatzung 2022

Die Studienqualifikationssatzung 2022 vom 10. Januar 2022 (NBl. MBWK Schl.-H., S. 8) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird in der Tabelle nach der Zeile „B.A. International Management – BWL“ die folgende Zeile eingefügt:

”

B.A. Sozialwissenschaften: Social and Political Change	<p>Der Studiengang B.A. Sozialwissenschaften: Social and Political Change setzt den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen und der deutschen Sprache voraus, wobei hier abweichend von § 4 Absatz 2 der Einschreibordnung der Nachweis erfolgen muss, dass eine der beiden Sprachen auf Niveau C1 beherrscht wird, die andere auf Niveau B2.</p> <p>Englisch Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache wird über einen englischsprachigen Schulabschluss, ein englischsprachiges Studium oder ein Englisch-Sprachzertifikat geführt. Das zum Nachweis der Englisch-Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet vom Datum der Prüfung bis zum Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Folgende Nachweise von Kenntnissen der englischen Sprache werden gleichberechtigt anerkannt:</p> <p>1. C1:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) TELC Level C1,</li><li>b) TOEFL iBT – Internet-Based Testing: mindestens 94 Punkte,</li><li>c) IELTS Academic (International English Language Testing System): Band Score mindestens 7.0 sowie</li><li>d) Cambridge English:<ul style="list-style-type: none"><li>aa) Advanced (CAE): min. Grade C; min. score on Cambridge English Scale: 180 und</li><li>bb) Proficiency (CPE): min. score on Cambridge English Scale: 180.</li></ul></li></ul> <p>2. B2:</p>
---	---

	<p>a) ein Notendurchschnitt von mindestens 10 Punkten im Fach Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei Englisch ununterbrochen bis zum Abitur weitergeführt worden sein muss (Durchschnittswert der letzten vier Halbjahre),</p> <p>b) TELC Level B2,</p> <p>c) TOEFL iBT – Internet-Based Testing: mindestens 70 Punkte,</p> <p>d) IELTS Academic (International English Language Testing System): Band Score 6,5 sowie</p> <p>e) Cambridge English: FCE (First Certificate in English): Grade B.</p> <p>Über die Anerkennung davon abweichender Nachweise als Äquivalente entscheidet der Zulassungsausschuss.</p> <p><b>Deutsch</b></p> <p>Abweichend von § 4 Absatz 2 der Einschreibordnung gilt bezüglich der vorausgesetzten Deutschkenntnisse: Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache wird über einen deutschsprachigen Schulabschluss, ein deutschsprachiges Studium oder ein Deutsch-Sprachzertifikat geführt. Das zum Nachweis der Deutsch-Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet vom Datum der Prüfung bis zum Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Folgende Zertifikate oder Mindestergebnisse in anerkannten Sprachtests werden als Nachweise von Kenntnissen der deutschen Sprache gleichberechtigt anerkannt:</p> <p>1. C1:</p> <p>a) TestDaF TND Stufe 4 (mit der Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen),</p> <p>b) Goethe-Zertifikat C1,</p> <p>c) DSH 2 (≥67%): Level C1,</p> <p>d) DSD II: Level C1,</p> <p>e) TELC „telc Deutsch C1 Hochschule“,</p> <p>f) Deutsches Sprachdiplom der KMK – Zweite Stufe,</p> <p>g) Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung (Feststellungsprüfung),</p> <p>h) das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts sowie</p> <p>i) die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München.</p> <p>2. B2:</p> <p>a) TestDaF TND Stufe 4,</p> <p>b) Goethe-Zertifikat B2,</p> <p>c) DSH 1 (≥57%): Level B2,</p> <p>d) DSD 2: Level B2 sowie</p> <p>e) TELC B2.</p> <p>Über die Anerkennung davon abweichender Nachweise als Äquivalente entscheidet der Zulassungsausschuss.</p>
--	---

2. § 3 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Zulassungsausschüsse bestehen aus je einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, des wissenschaftlichen Mittelbaus sowie der Studierenden. Sie werden von den Prüfungsausschüssen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Für Beschlüsse gilt § 15 Hochschulgesetz (HSG).“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 19. Mai 2022

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg